

Begründung

zum Bebauungsplan 44.2

für das Gebiet zwischen Gudower Weg / Dachsbau und dem westlichen Waldrand oberhalb des Lüttauer Sees

2. Änderung

für ein südöstlich an den Gudower Weg anschliessendes Teilgebiet - Flurstücke 29/6, 29/98, 29/100 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 29/102, Flur 9

Erfordernis der Planänderung

Bei der Festlegung der Erschließung im Bebauungsplangebiet 44.2 war davon ausgegangen worden, daß alle Grundstücke - auch die bereits bebauten - künftig von einer neuen Erschließungsstraße aus erreichbar sind und der Gudower Weg damit in diesem Bereich anbaufrei wird.

Es stellte sich im nachhinein heraus, daß


- die nach dem Straßen- und Wegegesetz geforderte Aufhebung der Grundstückzufahrten in diesem konkreten Fall nicht durchgesetzt werden sollte,
- die im südlichen Bereich gelegenen Grundstücke demnach weiterhin vom Gudower Weg aus erschlossen werden können.

Daraus ergibt sich, daß ein Teil der im Ursprungsplan festgesetzten Erschließungsflächen aufgehoben werden kann.

Eine Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die als eine Erschließungseinheit anzunehmende Gesamterschließung und den Kreis der betroffenen Anlieger bestimmen zu können.

Aufgestellt: Mölln im Januar 1996




.....
(Bürgermeister)